



<b>GENOSSENSCHAFT CAMPO CORTOI</b>
<b>SOLIDARITÄTSFOND – REGLEMENT</b>
31.05.2021

<b>1. Zweck</b>	<p>Dieses Dokument regelt die Finanzierung und Verwendung des Solidaritätsfonds der Genossenschaft Campo Cortoi.</p> <p>Alle Angebote von Campo Cortoi sollen Menschen mit kleinem Budget offenstehen: Die Mittel des Solidaritätsfonds werden für die Unterstützung von Kindern und Erwachsenen, welche sich Angebote der Genossenschaft Campo Cortoi (z.B. Kinderlager, Familienferien, Übernachtungen, Kursbeiträge, ...) nicht leisten können, eingesetzt.</p> <p>Die Mindereinnahmen für die Genossenschaft werden aus dem Solidaritätsfond kompensiert.</p>
<b>2. Äufnung</b>	<p>Der Solidaritätsfonds wird in erster Linie aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zweckgebundenen Spenden und zweckgebundenen Beiträgen von Stiftungen und weiteren Organisationen finanziert.</li> <li>- CHF 5.00 pro jährlichem Mitgliedschaftsbeitrag der Genossenschafter/-innen fließen in den Solidaritätsfond</li> <li>- darüber hinaus kann die Generalversammlung einen Beitrag beschliessen, der aus dem Gewinn in den Solidaritätsfond fließt</li> </ul> <p>Das Fondguthaben sollte den Betrag CHF 3'000.00 nicht unterschreiten, um den Fondzweck jederzeit zu erfüllen.</p>
<b>3. Verwendung</b>	<p>Es können auch Beiträge an besonders soziale Projekte der Genossenschaft Campo Cortoi, welche über die allgemeine Gemeinnützigkeit hinausgehen, geleistet werden.</p>
<b>4. Vergabekriterien</b>	<p>Es werden keine Direktzahlungen ausgeführt.</p>
	<p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gelder aus dem Solidaritätsfond.</p>
	<p>Personen, die nachweislich am oder unter dem Existenzminimum leben, gewährt die Genossenschaft eine 50% Reduktion auf die jeweils angegebenen Minimalpreise. Dazu müssen Unterlagen zu IV-Zusatzleistungen oder Sozialhilfebudget eingereicht werden.</p>
	<p>Personen, die eine gültige «Kulturlegi» vorweisen, erhalten eine maximale Reduktion von 30%.</p>
	<p>Ermässigungen für Menschen in einer ausserordentlichen Situation prüft der Vorstand entsprechende Anträge.</p>
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	<p>Dieses Reglement tritt gemäss Annahme durch die ordentlichen Generalversammlung vom 31.05.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>